

Name der Gesellschaft
Gesellschaft für Rheinischen Bergwerks= und Kupfer=Hütten=Betrieb.

会社名
ライン鋁山・銅精錬会社

認可年月日
1853.06.13.

業種
鋁山精錬

掲載文献等
Amtsblatt der Regierung zu Köln, Jg.1853, SS.207-221.

ファイル名
18530613GRBKB_ALL.pdf

Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Köln.

Stück 27.

Dienstag den 28. Juni 1853.

Inhalt der Gesessammlung.

- Die am 8., 10. und 13. d. Mts. zu Berlin ausgegebenen Stücke No. 21, 22 und 23 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:
- Nr. 3754 den Allerh. Erlass vom 9. Mai, betr. den Chausseebau von Margonin über Samorany bis zum k. k. k. Reg. damme;
- Nr. 3755 das Gesetz, betr. die Aufhebung der Gem.-Ordn. v. 11 März 1850, sowie der Kreis-Bezirks- u. Provinzial-Ordn. v. 11 März 1850. — vom 24. Mai;
- Nr. 3756 die Declaration der §§. 74 u. 97 des Gesetzes, betr. die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutherrl. und bäuerl. Verhältnisse, v. 2. März 1850. — vom 24. Mai;
- Nr. 3757 das Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes, betr. die Zerstückelung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansteden, v. 3. Jan. 1845, — vom 24. Mai 1853.
- Nr. 3758 die Bestätigungs-Verfügung, betr. den 7. Nachtrag zum Statut der Oberschles. Eisenbahn-Gesellschaft, — vom 24. Mai.
- Nr. 3759 das Allerh. Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen über eine Anleihe der Oberschles. Eisenbahn-Gesellschaft von sechs Millionen fünfmalhunderttausend Thalern, — vom 24. Mai 1853.
- Nr. 3760 den Allerhöchsten Erlass vom 2. Mai 1853, betreffend die Bewilligung der fidejussorischen Vorrechte für den Bau nachstehender Chausseen im Stolper Kreise: 1) von Zezenow bis an die launburger Kreisgränze in der Richtung auf Wichig; 2) von Mahwitz über Dammen nach der Stolper-zezenower Chaussee; 3) von Stolzgründe bis an die schlawer Kreisgränze in der Richtung auf Rügenwalde.
- Nr. 3761 das Gesetz, die Uebernahme einer bedingten Zins-Garantie für das Anlage-Kapital einer Eisenbahn von Oberhausen über Wesel und Camerich nach der niederländischen Gränze in der Richtung auf Arnhem betreffend, vom 24. Mai 1853 und unter
- Nr. 3762 die Verordnung, die theilweise Suspension der landesherrlichen Resolution vom 4. Mai 1848 für das damalige Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen betreffend, vom 6. Juni 1853.

Nro. 229.
Inhalt der
Gesessammlung

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nachstehender Allerhöchster Erlass, wörtlich also lautend:

Auf Unser Bericht vom 4. Juni d. J. will Ich hierdurch die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma Gesellschaft für Rheinischen Bergwerks- und Kupferhütten-Betrieb mit dem Zweck, zu genehmigen und die in dem hierbei zurückerfolgenden verordneten Act vom 28. Mai d. J. verlautbarten Gesellschafts-Statuten, jedoch unter folgenden Bedingungen bestätigen: 1) Der erste Abzug des Art. 19 soll lauten: die Aktien werden nach einem von der Regierung zu Köln festzustellenden Schema auf den Namen des be-

Nro. 230.
Actien-Gesellschaft
für Rheinischen
Bergwerks- und
Kupferhütten-
Betrieb.

stimmten Inhabers, die Dividendenscheine auf jeden Inhaber lautend, ausgestellt.²⁾ Das dem gedachten notariellen Act beigelegte Schema der Actien fällt fort, dergleichen der Art. 14. 3) Im zweiten Absatz des Art. 20 fällt das Wort „Öffentlich“ fort wogegen am Schlusse dieses Absatzes hinzuzufügen ist: „dieser Beschluß des Landgerichts ist durch die Gesellschaftsblätter (Art. 36) zu veröffentlichen.“ 4) Im Art. 22 ist am Schlusse hinzuzufügen: „Dieser Grundsatz ist auch für die erste Bildung des Verwaltungsrathes maßgebend, von den bereits ernannten Mitglieder scheiden daher in der sofort zu berufenden General-Versammlung zwei Ausländer aus und werden durch die Wahl zweier Inländer ersetzt.“ 5) Im Art. 23 ist statt: „Das erste Ausschreiben“ zu setzen: „Das erste regelmäßige Ausschreiben“ u. s. w. 6) Der Art. 33 soll folgendermaßen beginnen: „Der Verwaltungsrath hat das in den mit dem General-Director abzuschließenden Vertrag ausdrücklich aufzunehmende Recht, denselben u. s. w.“ 7) Am Schlusse des Art. 44 ist hinzuzufügen: „Außerdem hat es bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. November 1843 über die Auflösung der Actien-Gesellschaften das Bemerkende.“ 8) Die Gesellschaft bleibt überall den, den Bergbau betreffenden jetzigen und künftigen gesetzlichen Anordnungen und den Vorschriften des Gesetzes vom 9. November 1843 unterworfen. Der notarielle Act vom 10. Februar d. J. erfolgt hierbei gleichfalls zurück.

Sans-Souci, den 13. Juni 1853.

(ge) Friedrich Wilhelm

(gegenge) von der Seydt Simon.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister wird hierdurch in beglaubter Form mit dem Bemerkten ausgesetzt, daß die Urkunde desselben in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt ist.

Berlin, den 19. Juni 1853.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
(Nr. 2609 Reg.) von der Seydt

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß:

Vor dem unterschriebenen Franz Wilhelm Gustav Gustav Königl. Preussischen zu Köln im Landgerichtsbezirke gleichen Namens wohnenden Notar, und in Gegenwart der nachbenannten dem Notar persönlich bekannten Zeugen erschien:

Herr Wilhelm Meurer, Kaufmann zu Köln wohnend.

Und erklärte: Im Art. 51 der zur Urkunde des instrumentirenden Notars vom 10. Feb. d. J. hinterlegten Statuten der Gesellschaft für den Rheinischen Bergwerks- und Kupferhütten-Betrieb sei er ermächtigt worden, die landesherrliche Genehmigung derselben nachzusehen, und in alle Änderungen und Zusätze einzuwilligen, welche von der Staats-Regierung verlangt werden möchten.

Diese habe verschiedene Änderungen und Zusätze verlangt, welche seinerseits kraft der ihm erteilten Ermächtigung hiermit acceptirt worden, und in einen neuen Entwurf, welcher übrigens lediglich die Bestimmungen des frühern enthalte, niedergelegt worden.

Herr Compereuil übergab diese neu redigirte:

Statuten der Gesellschaft für Rheinischen Bergwerks- und Kupferhütten-Betrieb mit der Erklärung zum gegenwärtigen Acte, daß er denselben hierdurch den Charakter einer authentischen Urkunde versehen wolle, welche nachhaltlich der landesherrlichen Genehmigung sowohl für die in bezogener Urkunde vom 10. Februar d. J. benannten Interessenten, als für die in der Folge beitretenden Actionäre verbindlich sein solle.

Die übergebenen Statuten wurden, nachdem solche vom Compereuil in Gegenwart der Zeugen und des Notars, und demnach von diesen Letzteren selbst unterschrieben worden, gegenwärtiger Urkunde beigegeben. Schliesslich übergab Herr Compereuil ferner zum gegenwärtigen Acte eine Urkunde der Notarischen Curie und Bräu zu Paris vom 23. und 24. März 1853 mit der Erklärung, daß darin eine Classification der bezogenen Urkunde vom 10. Februar

... f. J. seitens der in letzteren aufgeführten Vollmachtgeber des Herrn Louis Alexander Calley Saint Paul de Sincay, Director der Gesellschaft La vieille montagne, zu Angleur wohnend, enthalten sei.

In Urkunde wurde dieser Act aufgenommen und dem dem Notar nach Namen, Stand und Wohnort bekannten Comparenten vorgelesen zu Köln auf der Schreibstube des instrumentirenden Notars am 28. Mai 1853 in Gegenwart von Johann Schumacher, Kleidermacher und Franz Joseph Müller, Buchbinder, beide in Köln wohnend, als Zeugen.

Nach der Vorlesung haben der Comparent, die Zeugen und der Notar diese Urkunde unterschrieben.

(Bezeichnet auf der Urchrift, wozu ein Stempel von 15 Groschen cassirt.)
M. Meurer. F. J. Müller.
Joh. Schumacher. F. Custodis.

Folgen vorbezojene Anlagen:

Statuten
der Gesellschaft für den Rheinischen Bergwerks- und Kupferhütten-
Betrieb
Capitel
Bildung, Zweck und Dauer der Gesellschaft.

Artikel 1.
Die vorgenannten Personen und diejenigen, welche in der Folge durch Gewerbung von Andern sich betheiligen, bilden eine anonyme Gesellschaft unter der Benennung „Gesellschaft für Rheinischen Bergwerks- und Kupfer-Hütten-Betrieb.“

Artikel 2.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz zu Köln.

Artikel 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf 30 Jahre festgesetzt und beginnt mit dem ersten Tage des nach der officiellen Publication der landesherrlichen Genehmigung folgenden Kalender-Monates.

Eine weitere Verlängerung dieser Dauer kann jedesmal nur von einer außerordentlichen General-Versammlung des letzten Jahres gemäß Art. 43 der gegenwärtigen Statuten, beschlossen und festgesetzt werden.

Jede Verlängerung der Dauer der Gesellschaft bedarf der landesherrlichen Genehmigung.

Artikel 4.

Die Gesellschaft hat zum Gegenstande:
1. Die Ausbeutung von Kupfer, Eisen, Zink und Bleierzen, überhaupt aller nutzbaren Erze aus den Bergwerken und Gruben, resp. Bergwerks- und Grubenanteilen, welche die Gesellschaft, unter welchem Titel es immer sein möge, in Preußen und hauptsächlich in der Rheinprovinz erwirbt.

Schon vor eine Ueberschreitung des Bezirks des Oberberg-Amtes zu Bonn nur mit des Handelsministers Genehmigung stattfinden.

2. Das Auffuchen und den Ankauf dieser Erze, die Gelangung und Gewerbung oder Pachtung der zu ihrer Ausbeutung erforderlichen Concessionen.

3. Die Fabrication von Kupfer und Blei, und den Handel mit diesen Metallen, sowie den Verkauf aller aus diesen Erzen überhaupt zu gewinnenden Producte.

Artikel 5.

Alle im vorigen Artikel nicht speciell bezeichneten Operationen sind der Gesellschaft förmlich unterlagt.

Vom Grundkapital und dessen Einzahlung.

Artikel 6.

Das Grundkapital ist auf

Die Aktien der Gesellschaft sind zerfällt in 10000 Aktien, jede mit Bezugs von 100 Thaler. Die Hälfte soll im ersten Landesherrlichen Genehmigung ihrer Operationen, der Verwaltungsrath sehr demnach den Zeitpunkt der Emission der übrigen 5000 Aktien fest.

Bevorzugt derselbe nicht über diese Aktien zum Ankauf neuer Aktien, so hat jeder Inhaber der vorhandenen Aktien für jede 2 derselben Anspruch auf eine Aktie der neuen Emission zu pari.

Der Rest der Aktien bleibt den Gründern der Gesellschaft nach Maßgabe ihrer Theilung reservirt.

Jeder Aktienzeichner verpflichtet sich, den Betrag seiner Aktien voll einzuzahlen wie folgt:

Ein Drittel, mithin 33 Thaler 10 Groschen Preussischer Courant sofort bei der Zeichnung und die beiden übrigen Drittel 14 Tage nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung.

Alle Zahlungen müssen geschehen zu Köln; und zwar zunächst bei dem Bankhause Salomon Oppenheim junior & Comp., und nachdem die Gesellschaft förmlich constituit ist, an die Gesellschaftskasse oder an die von dem Verwaltungsrath näher zu bestimmenden Bankhäuser.

Die erste Einzahlung wird durch einen einfachen Interim-Quittung bescheinigt; bei der letzten Einzahlung werden den Einzahlern die definitiven Aktien-Documente behändigt. Sollte die landesherrliche Genehmigung gegenwärtiger Statuten bis zum 1. Juli 1853 nicht erfolgt sein, so werden die ersten Einzahlungen zu 33 Thaler 10 Groschen den Zeichnern, jedoch ohne Zinsen und abzüglich der ausgegangenen Kosten und etwaiger sonstiger Verwendungen rückerstattet.

Artikel 7.

Im Falle verzögerter Zahlung trägt jede Summe von Rechtswegen und ohne daß es einer Klage bedürfte, Verzugszinsen zu 5 vom 100 pro Jahr von Tage der Einforderbarkeit an gerechnet zum Vortheil der Gesellschaft.

Artikel 8.

Ist die ausgeschriebene Einzahlung nicht pünktlich am Befalltag geleistet worden, so werden die Nummern der Zeichnungen, welche im Nachhinein sind, in der im Artikel 36 bezeichneten Tagesblätter als „rückständig“ veröffentlicht.

Die Zeichner sind nach obiger Veröffentlichung hat die Gesellschaft das Recht, die betreffenden Aktien für Rechnung und Gefahr des Zeichners durch einen Wechselagenten verkaufen zu lassen. Dieser Verkauf kann im Ganzen oder Einzelnen, und zwar sowohl an einem Tage, als auch in verschiednen Terminen geschehen, ohne alle Klage, und ohne irgend eine gerichtliche Formlichkeit. Die Interim-Quittungen über die so verkauften Aktien müssen von Rechtswegen und vor dem nämlichen oder einem andern Termin-Quittungen mit denselben Nummern ausgefertigt.

Durch die von der Gesellschaft in dem gegenwärtigen Artikel angekauften Befugnisse, soll dieselbe keineswegs behindert sein, gleichzeitig die gewöhnlichen Wechselsätze gegen die rückständigen Aktien anzuwenden zu bedingen.

Artikel 9.

Der nach Abgang den Kosten sich ergebende Verkaufserlös ist der Gesellschaft bis zum Betrage der Schuld bedingt. Rückständig gebliebenen Aktien von Rechtswegen verfallen, ver auch für den etwaigen Ausfall verhaftet bleibt; der sich dagegen herausstellende Ueberschuß wird dem Zeichner zum freien Verfügung gestellt.

Artikel 10.

Ueber den Betrag der Aktien hinaus ist der Aktionär zu keinerlei Zahlung verpflichtet.

Das Grundkapital kann auf den Antrag des Verwaltungsrathes durch Beschluß der

General-Versammlung successive bis auf 4 Millionen Thaler Preussisch Courant erhöht werden.
 Ein solcher Beschluß bedarf vor seiner Ausführung jedoch der landesherrlichen Genehmigung.
 Preis und Bedingungen dieser neuen Emission wird vom Verwaltungsrathe festgesetzt.

D r i t t e s K a p i t e l .

V o n d e n A c t i e n .

Artikel 12.

Die Actien werden nach dem beiliegenden Schema abgefaßt.
 Jede Actie wird numerirt, aus einem Stammregister ausgezogen und von 2 Mitgliedern
 des Verwaltungsrathes und dem General-Director unterzeichnet.
 Jeder Actionär hat das Recht, sie bei der Gesellschaftskasse zu hinterlegen.

Artikel 13.

Alle binnen 5 Jahren nicht erhobenen Dividenden verjähren zum Vortheile der Gesellschaft.

Artikel 14.

Von jetzt ab und bis zum 1. Juni 1855 geschieht jeder Uebertrag der Actien durch
 eine in die Bücher der Gesellschaft eingeschriebene, und von demjenigen, der die Uebertragung
 macht, oder seinem Bevollmächtigten unterzeichnete Erklärung des Uebertrages. Nach dem
 1. Juni 1855 aber geschieht der Uebertrag der Actien durch die bloße Uebergabe des Actien-
 Documentis.

Artikel 15.

Am 31. December eines jeden Jahres soll über die Activa und Passiva der Gesell-
 schaft eine Bilanz errichtet werden, welche innerhalb der ersten 3 Monate des folgenden
 Jahres abgeschlossen und in ein besonderes dafür bestimmtes Buch eingetragen werden muß.
 Der Ueberschuß der Activen über die Passiven bildet den Jahresgewinn der Gesellschaft.

Artikel 16.

Aus diesem Jahresgewinne werden vorab entnommen:

- 1) Ein Betrag von 10 Prozent zur Bildung des Reservefonds.
 - 2) 5 Prozent des gesammten Actien-Kapitals, um als Dividende unter die Actionäre
 vertheilt zu werden.
 - 3) 7 Prozent für die Mitglieder des Verwaltungsrathes der Gesellschaft.
 - 4) Eine Ration für den General-Director oder die andern Angestellten der Gesell-
 schaft nach der Bestimmung des Verwaltungsrathes.
- Der Rest wird wiederum als Dividende unter die Actionäre vertheilt.

Artikel 17.

Die Dividenden werden eintretenden Falls zu Rdn bezahlt, und zwar jährlich zur
 Hälfte am 15. Juni und zur andern Hälfte am 15. Dezember.

Artikel 18.

Der Reservefonds ist zur Bestreitung unvorhergesehener Aufgaben und zur Erhöhung
 des Gesellschafts-Kapitals bestimmt.

Entnahmen für denselben jederzeit, soferne der Verwaltungsrath es nöthig findet, jedoch
 nur nach Genehmigung der General-Versammlung, auch mehr als 10 Prozent aus dem Jahres-
 gewinn entnommen werden.

Sobald der Reservefond einen Bestand von 100000 Thalern Preussisch Courant erreicht
 hat, so kann durch Beschluß der General-Versammlung die Erhebung der 10 Prozent ganz
 eingestellt, oder dieser Prozentsatz verringert werden.

Artikel 19.

Jede Actie ist untheilbar und kann nur durch eine einzige Person vertreten werden.

Artikel 20.

Sollen angeblich verlichtete, oder verlorene Interims-Quittungen, Actien und Dividende-
 schein amortisirt werden, so erläßt der Verwaltungsrath dreimal in Zwischenräumen von 4

Monaten eine öffentliche Aufforderung (Art. sechs und (und) dreißig) jene Documente einzuliefern, oder die etwaigen Rechte an dieselben geltend zu machen.

Sind, nachdem 4 Monate nach der letzten Aufforderung abgelaufen, die Documente nicht eingeliefert und ist bis dahin kein Einspruch erfolgt, so erklärt das Königliche Landgericht zu Rdln auf den Antrag des Verwaltungsrathes die Documente öffentlich für nichtig und verschollen.

Der Verwaltungsrath fertigt dem angemeldeten Eigenthümer, nachdem die Unkosten des Verfahrens der Gesellschaft entrichtet worden, ein neues Document aus.

Wird aber Einspruch erhoben, so haben die competenten Gerichte darüber zu entscheiden.

Vier tes K a p i t e l.

Von der Verwaltung.

Artikel 21.

Die Geschäfts-Angelegenheiten der Gesellschaft werden von einem aus 7 Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrathe besorgt, welcher von der General-Versammlung mit absoluter Stimmen-Mehrheit ernannt wird. Die Wahl geschieht durch geheime Abstimmung.

Artikel 22.

Die Majorität der Mitglieder des Verwaltungsrathes einschließlich des Präsidenten (Art 24) muß aus Inländern bestehen.

Artikel 23.

Ihre Funktionen dauern 7 Jahre.

In einem jeden Jahre scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrathes aus.

Die Reihenfolge des Ausscheidens wird durch das Loos bestimmt.

Das erste Ausscheiden findet erst am 1. Juni 1855 statt, und die übrigen von diesem Zeitpunkte ab successive von Jahr zu Jahr.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Artikel 24.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten, jeden auf die Dauer eines Jahres. Der Verwaltungsrath versammelt sich in jedem Trimester wenigstens einmal am Orte der Gesellschaft.

Die Beschlüsse desselben werden nach Stimmen-Mehrheit der Anwesenden gefaßt; bei Stimmen-Gleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Ein gültiger Beschluß kann nur bei Anwesenheit von wenigstens 3 Mitgliedern gefaßt werden.

Die Protokolle über die Sitzungen des Verwaltungsrathes müssen in ein besonderes Protokollbuch eingetragen und von sämtlichen anwesenden Mitgliedern unterschrieben werden.

Artikel 25.

Der Verwaltungsrath nimmt Kenntniß von allen Angelegenheiten der Gesellschaft und beschließt über alles, was sie betrifft, namentlich bestimmt er die Verwendung und Anlage disponibler Gelder, den Zeitpunkt, die Art und Weise und die Bedingungen der auszusprechenden Summen.

Er entscheidet über den An- und Verkauf von Immobilien und der für die Fabrication erforderlichen, oder unbrauchbar gewordenen Maschinen und Rohstoffen; über neue Anlagen, über große Reparaturen an den Immobilien, die Errichtung neuer Etablissements, alle Vorträge, welche den Preis und den Absatz der Gesellschafts-Produkte bezwecken.

Auf den Antrag des General-Directors ernannt und entläßt der Verwaltungsrath alle Agenten und Angestellten der Gesellschaft, setzt ihre Gehälter, so wie die allgemeinen Verwaltungskosten fest.

Er ist befugt für die Gesellschaft Verträge, Vergleiche und Compromisse einzugehen und zu substituiren.

Artikel 26.

Der Verwaltungsrath ist keineswegs auf die im vorstehenden Artikel speziell aufgeführten

Befugnisse beschränkt, vielmehr auch zu allen andern Verwaltungsacten ohne Ausnahme berechtigt.

Artikel 27.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes haben keinen Anspruch auf ein festes Gehalt, sondern beziehen lediglich die ihnen durch den Artikel 16 zugesicherten 7 Prozent vom Reingewinne.

Ihre Reisekosten werden ihnen außerdem erstattet.

Artikel 28.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß Eigenthümer von mindestens 25 Gesellschafts-Actien sein. Die Documente dieser Actien bleiben bei der Kasse der Gesellschaft deponirt.

Fünftes Kapitel.

Direction.

Artikel 29.

Der Verwaltungsrath ernannt der Verwaltungsrath einen General-Director und setzt dessen Befugnisse und Remuneration fest.

Artikel 30.

Der General-Director muß Eigenthümer von 25 Actien sein, diese sind, so lange seine Functionen dauern, unveräußerlich und bleiben bei der Gesellschaftskasse deponirt.

Artikel 31.

Der General-Director hat beim Verwaltungsrathe eine beratende Stimme, und versteht dabei zugleich die Functionen des Protokollführers.

Artikel 32.

Der General-Director ist mit der Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrathes beauftragt; setzt denselben über die Lage aller Gesellschafts-Angelegenheiten in Kenntniß und beantragt bei denselben die Ernennung, Kündigung und Absetzung der Agenten und Angestellten der Gesellschaft.

Er führt alle Prozesse im Namen der Gesellschaft, ertheilt zu diesem Ende Vollmachten mit dem Rechte der Substitution, führt und zeichnet die Correspondenz, bewirkt die Einziehung aller Fonds und die Veräußerung von Valuten und ist überhaupt zur Zeichnung aller Acten der Gesellschaft befugt.

Indessen müssen Anlehns-Obligationen, Bescheinigungen über die Hinterlegungen von Actien, Quittungen über Immobilien-Kaufschillinge und Hypothekar Forderungen, Abschungen von Hypotheken und Verzicht auf Privilegien und resolutorische Klagen außerdem durch ein Mitglied des Verwaltungsrathes kraft eines Beschlusses des Letztern gezeichnet werden.

Artikel 33.

Welche auch die Bestimmungen des Vertrages über die Anstellung des Generaldirectors sein mögen, so verbleibt dem Verwaltungsrathe das Recht, denselben, nachdem er zur Vertheidigung und Rechtfertigung aufgefordert und zugelassen worden ist, vermittelst eines einstimmigen Beschlusses sämmtlicher Mitglieder wegen grober Dienstvergehen von seinen Amtsverrichtungen zu suspendiren, auch seine Entlassung auszusprechen.

Sechstes Kapitel.

General-Versammlung.

Artikel 34.

Die General-Versammlung stellt die Gesamtheit der Actionäre dar, ihre Entscheidungen sind für alle, selbst für die Anwesenden verbindlich.

Artikel 35.

Die General-Versammlung besteht aus denjenigen Actionären, deren jeder mindestens 10 Actien besitzt.

Jeder hat so viel Stimmen, so viel mal er zehn Actien besitzt, keiner kann aber mehr als 10 Stimmen haben.

Die Actien müssen mindens 14 Tage, und im Falle der kürzern Einberufung des Artikels 37, 8 Tage vor der Generalversammlung entweder bei den Banquiers der Gesellschaft oder in die Hände des Generaldirectors hinterlegt werden, welche dagegen einen Empfangsschein und eine mit dem Namen des Actionärs bezeichnete Personal-Eintrittskarte ertheilen. Der zur Theilnahme an der Generalversammlung berechnigte Actionär kann sich kraft Special-Vollmacht durch einen stimmberechtigten Actionär darin vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muß seine Vollmacht, nachdem er sie als richtig bescheinigt, beim Eintritte in die Versammlung hinterlegen. Ein und derselbe Bevollmächtigte kann mehrere stimmberechtigte Actionäre vertreten. Er hat soviel Stimmen, als seine Vollmachtgeber haben würden, jedoch nicht über das hiervoor festgesetzte Maximum von 40 Stimmen hinaus, wobei indessen seine eigenen Stimmen nicht mitgerechnet werden.

Artikel 36.

Die Generalversammlung tritt im Monat Mai eines jeden Jahres in Köln zusammen. Der Tag der Versammlung wird den Actionären einen Monat vorher durch Insertion in eines oder mehrere Kölner, Berliner und Pariser Tagesblätter bekannt gemacht. In dieser Versammlung erstattet der Verwaltungsrath und der Generaldirector den Actionären Bericht über die Lage der Gesellschaft.

Die obigen und überhaupt alle von der Gesellschaft zu erlassenden Bekanntmachungen geschehend durch:

die Kölnische Zeitung,

den Königlich Preussischen Staats-Anzeiger zu Berlin und

den Constitutionell und das Journal des chemins de fer zu Paris.

In diesen Blättern, diese Blätter ein, so ist der Verwaltungsrath, befugt, ein, andernfalls an dessen Stelle zu bestimmen, muß jedoch alsdann die Actionäre durch eine Bekanntmachung in den forterscheinenden Blättern davon in Kenntniß setzen.

Die Königl. Regierung zu Köln ist berechtigt, die öffentlichen Blätter durch eine in ihrem Amtsblatte zu veröffentlichende Verfügung bei eintretendem Bedürfnisse anders als hier vor geschrieben zu bestimmen.

Artikel 37.

Die Generalversammlung kann durch Beschluß des Verwaltungsrathes „Ausserordentlich“ bezwungen werden zum Sitze der Gesellschaft. Der Verwaltungsrath hat darüber zu entscheiden, ob für Gegenstand der Berufung in den öffentlichen Anzeigen näher bezeichnet werden soll, vorbehaltlich dem Falle des Artikels 43.

Jedoch muß die Anzeige der Versammlung in der Regel mindestens einen Monat, in dringenden Fällen aber mindestens 14 Tage vorhergehen und enthalten, daß die Versammlung eine „Ausserordentliche“ sei.

Artikel 38.

Der Präsident des Verwaltungsrathes führt den Vorsitz, sowohl in den „Ordentlichen“ als „Ausserordentlichen“ Generalversammlungen.

Die beiden stärksten betheiligten Actionäre sind Scrutatoren, im Falle einer Weigerung die beiden zunächst am stärksten Betheiligten, und soweit bis zur Annahme.

Die Protokolle der Generalversammlung werden notariell aufgenommen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Generaldirector müssen sich als solche durch ein notarielles Attest ausweisen.

Artikel 40.

Die Generalversammlungen beschließen über die ihnen vorgelegten Rechnungen, sowie über alle Anträge des Verwaltungsrathes.

Sie ernennen die Mitglieder des Verwaltungsrathes mit absoluter Stimmenmehrheit und mittels Scrutiniums.

Artikel 41.

Die jährliche Generalversammlung ernennt drei Revisoren zur Prüfung der vom Verwaltungsrathe der nächsten Generalversammlung vorzulegenden Rechnungen und Bilanzen.

Die Functionen dieser Revisoren beginnen einen Monat vor der Rechnungs-Abgabe an die Generalversammlung, und enden mit der Aufhebung der Rechnungen.

Während dieses Monats prüfen sie am Sitze der Gesellschaft die Rechnungen des vorhergehenden Jahres und fertigen ihren Bericht an die General-Versammlung.

Dieser Bericht muß dem Verwaltungsrathe 8 Tage vor der auseraumten General-Versammlung mitgetheilt werden.

Artikel 42.

Alle Beschlüsse der Generalversammlungen werden mittelst absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt, vorbehaltlich des im folgenden Artikel vorgesehenen Falles.

Die Abstimmung geschieht öffentlich, oder falls er von 10 Mitgliedern verlangt wird, geheim.

Artikel 43.

Modificationen, Abänderungen und Zusätze zu den gegenwärtigen Statuten können nur in einer außerordentlichen Generalversammlung auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes mittelst einer Majorität von drei Vierteln der anwesenden Stimmen beschloßen werden, und unterliegen der landesherrlichen Genehmigung. Der Verwaltungsrath soll im Voraus ermächtigt sein, in alle Abänderungen dieser Modificationen und Zusätze, welche die Staatsregierung für nöthig erachtet, zu willigen und die Folge dessen erforderlichen Acte zu vollziehen.

Achtzehntes Kapitel.
Auflösung und Liquidation.

Artikel 44.

Die Auflösung der Gesellschaft soll stattfinden, wenn die Verluste die Hälfte des Gesellschaftskapitals übersteigen und wenn dieselbe gleichzeitig von einer Anzahl von Actionären, welche wenigstens drei Viertel sämmtlicher Acten vertreten, verlangt wird. Der beschlossene Beschluß unterliegt der landesherrlichen Genehmigung.

Artikel 45.

Sollten die Gründe der Auflösung sich vor dem Zeitpunkte des jährlichen Zusammentritts der Generalversammlung ergeben, so ist der Verwaltungsrath verpflichtet, dieselbe außerordentlich zu berufen.

Artikel 46.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrath besorgt.

Er wählt hierzu 3 seiner Mitglieder und 2 Stellvertreter, deren Namen in den im Artikel 36 bezeichneten Blättern bekannt gemacht werden müssen.

Ebenso müssen die Namen von 3 Gesellschafts-Mitgliedern bekannt gemacht werden, welche von der Generalversammlung zur Ueberwachung der Liquidation zu ernennen sind.

Die Generalversammlung setzt die Besoldung der die Liquidations-Commission bildenden Mitglieder des Verwaltungsrathes fest. Diese Commission vertritt unmittelbar den Verwaltungsrath und den Generaldirector, sie hat unbedingte Vollmacht zur Verwerthung des Mo- und Immobiliar-Vermögens. Sie kann verkaufen, unterhandeln, alle Acten und Concessionen Namens der Gesellschaft bewilligen, Vergleiche und Compromisse über alle Streitpunkte und Klagen eingehen, gerichtliche Schritte jeder Art vornehmen, und zu diesem Ende überall substituiren.

Die Beschlüsse der Commission werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Im Falle der Verhinderung, des Austrittes, oder des Absterbens eines Commissions-Mitgliedes, ergänzt die Commission sich durch den ersten Stellvertreter und eventuell durch den folgenden.

Artikel 47.

Vor Ablauf eines Jahres nach dem Beginne der Liquidation beruft die Commission

unter Beobachtung der im Artikel 36 vorgeschriebenen Formen und Fristen die Actionäre, theilt ihnen die Lage der Liquidation mit und die Versammlung bestimmt die Frist zu ihrer Beendigung.

Achte Kapitel. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 48.

Alle Streitigkeiten zwischen den Actionären, welche die Gesellschaft und deren Auflösung betreffen, werden durch Schiedsrichter entschieden.

Das Schiedsgericht besteht aus 3 Schiedsrichtern, über deren Wahl sich die Parteien binnen 8 Tagen zu einigen haben; kommt diese Einigung nicht zu Stande, so werden die 3 Schiedsrichter auf Betreiben des fleißigeren Theils vom Handelsgerichts-Präsidenten zu Köln ernannt; die Schiedsrichter erkennen in letzter Instanz, ihr Urtheil kann weder durch Berufung, noch durch requête civile, noch durch Cassations-Recurs angegriffen werden. Diejenigen Actionäre, welche ein und dasselbe Interesse haben, so viel ihrer auch sein mögen, sind verbunden, ein gemeinschaftliches Domizil zu Köln zu wählen, in welchem ihnen alle prozessualischen Acten in einer einzigen Abschrift zugestellt werden. Geschieht dies nicht, so ist die Gesellschaft befugt, ihnen alle Zustellungen in einer einzigen Copie auf dem Secretariate des Handelsgerichts zu Köln machen zu lassen.

Artikel 49.

Die Königl. Regierung zu Köln ist befugt, einen Commissarius mit dem Rechte der dauernden oder vorübergehenden Oberraufsicht zu ernennen; dieser Commissar hat das Recht, die Direction, die General-Versammlung oder alle andern Vertreter der Gesellschaft zu berufen, desgleichen ihren Berathungen beizuwohnen, von den Büchern, Rechnungen, Registern und allen andern Schriftstücken Einsicht zu nehmen, sich vom Zustande der Gesellschafts-Kasse und des ganzen Unternehmens in Kenntniß zu erhalten.

Neuntes Kapitel.

Transitorischer Artikel.

Artikel 50.

Den Herrn Mitgliedern der Gesellschaft Abraham Oppenheim und Wilhelm Meurer, und zwar beiden zusammen, sowie jedem für sich allein wird hiermit mit dem Rechte der Substitution die volle Gewalt ertheilt, die landesherrliche Genehmigung der gegenwärtigen Statuten nachzusuchen und in alle Änderungen und Zusätze einzuwilligen, welche von der Staatsregierung verlangt werden möchten.

Diese Änderungen sollen für sämtliche Contrahenten und für alle in Gemäßheit des Artikels 1 dieser Urkunde beitretenden Actionäre ebenso rechtsverbindlich sein, als wenn sie wörtlich im gegenwärtigen Statute aufgenommen wären.

(Gezeichnet:)

W. Meurer. Johann Schumacher. F. J. Müller. F. Gupodis.

folgt:

Auszug aus der hinterlegten Urkunde.

Declaration par M. le comte de Morny & autres à M. Calley St. Paul de Sincay.
Par devant Mr. Etienne François Victor Guénin et son collègue notaires à Paris
soussignés

ont comparu

Mr. Charles Auguste Louis Joseph comte de Morny, ancien Ministre, demeurant à Paris, rue des champs Elysées Nro. 15;

Agissant tant en son nom personnel, qu'au nom et comme se portant fort de Mr. Louis Felix Fernand, comte de Montguyon propriétaire, demeurant à Paris, rue des Sts Pères Nro. 11.

Mr. Henri Comte Simeon, sénateur, demeurant à Paris rue de Provence Nr. 66,

Mr. Antoine Raoul Boudon, propriétaire, demeurant à Auteuil, près Paris, rue Mollère Nro. 40,

signés et lu

Mr. Claude Maurice Aubry, banquier, demeurant à Paris, rue de la Victoire 44, Agissant comme l'un des gérants de la société Donon, Aubry, Gautier & Cie. et comme ayant la signature sociale, et en outre et en tant que de besoin au nom et comme se portant fort de Mr. Pierre Armand Donon, banquier, demeurant à Paris mêmes rue et numers

Mr. Louis Ernest David, négociant, demeurant à Paris rue des petites Ecuries 46,

M. Jean François Laveissière, négociant, demeurant à Paris rue de la Verrerie 58,

Mr. Bernard dit Amédée Guynemer, directeur de la société des mines et fonderies de zinc de la vicille Montagne, demeurant à Paris rue Riches Nr. 19,

Agissant tant en son nom personnel qu'au nom et comme se portant fort de Mr. Pierre Hubert, négociant demeurant à Paris rue Lepelletier Nr. 31,

Mr. Jean Baptiste Charles Prosper Flury — Herard, banquier, demeurant à Paris rue St. Honoré Nro. 371,

Mr. Jacob Benjamin, rentier, demeurant à Paris rue Lafitte Nro. 35 ci-devant et actuellement rue Haute ville Nr. 35,

Mr. Alphonse Théodore Cerfbeer, Receveur des Finances, demeurant à Paris rue de la chaussée d'Autin Nr. 60,

Mr. Adrien Delahante, banquier, demeurant à Paris rue Lafitte Nr. 35,

Lesquels expliquant les pouvoirs précédemment conférés par eux à Mr. Louis Alexandre Calley St. Paul de Sincay aux termes d'un acte passé devant Mr. Guéniat l'un des notaires soussignés et son collègue le deux fevrier dernier enregistré, ont déclaré entendre expressément, que la société des mines et fonderies de cuivre du Rhin dont il est parlé audit acte du deux fevrier aura pour objet l'exploitation des minerais de cuivre, fer, blinde et plomb et généralement exploitation de tous les minerais utiles existant dans les mines ou parts de mines, acquises par la dite société à quelque titre que ce soit, en Prusse et principalement dans les provinces rhénanes, la recherche et l'achat de ces minerais, l'obtention, l'aquisition ou le bail des concessions nécessaires pour les exploiter, la fabrication du cuivre et du plomb, le commerce de ces métaux et la vente des autres produits généralement quelconques, provenant de l'exploitation de ces minerais.

En conséquence ils confirment les pouvoirs qu'ils ont donnés à Mr. Calley St. Paul de Sincay par la procuration du deux fevrier dernier.

Aux effets ci-dessus passer et signer tous actes et procès verbaux et généralement faire tout ce que les circonstances exigeront.

Dont acte

Fait et passé à Paris en la demeure des comparants.

L'an mil huit cent cinquante trois les vingt trois et vingt quatre Mai.

Et ont les comparans signé avec les notaires après lecture.

Signé:

Flury Herard.

J. Benjamin.

Maurice Aubry.

Alphonse Cerfbeer.

Baoul Boudon.

Siméon.

A. Delahante.

A. Guynemer.

J. P. Laveissière.

E. David.

A. de Moray.

Brun, Guénin
Vice par nous Juge près le Tribunal civil de première instance du Département de la Seine par empêchement de Mr. le Président pour légalisation des signature de Mrs. Guénin et Brun, notaires à Paris, apposées ci-dessus.
L. S. Paris le 25. Mai 1853. signé: Desnoyers.

Vu la signature de M. Desnoyers apposé d'autre part
Paris, le 25. Mai 1853.

Par délégation du Ministre de la Justice.
L. S. Le chef de Bureau, signe M. Mausat-La Roche.

Le Ministre des Affaires Etrangères certifie véritable la signature ci-dessus de
Mr. Mausat-La Roche.

Paris, le 25. Mai 1853.
Par autorisation du Ministre

Le chef du Bureau de la Chancellerie,
L. S. signé: D'Ubois.

Zur Beglaubigung vorstehender Unterschrift des Herrn Dubois,
Paris, den 25. Mai 1853. Der Königl. Preussische Gesandte,

L. S. (gez.) R. Gr. v. Gatzfeldt.
Droit & Francs.

Enregistré à Paris le vingt cinq Mai 1853, l. 15 y. 1. deime Vingt six francs pour trois droit deime deux francs sixante centimes.

signe.
nach Befehlen und Verordnen Allen hietzu ersuchten Gerichtsvollziehern, diese Urkunde zu vollstrecken; Unserm General-Prokurator und den Procuratoren bei den Landgerichten auf diese Vollstreckung zu halten; Allen Befehlshabern und Beamten der bewaffneten Macht auf gehöriges Gesehen ihre Hand dazu zu setzen.

Zur Beurkundung dessen in Gegenwartes vom Notar, welcher diese Urkunde ausge nommen, besiegelt und unterschrieben worden.

Zur gleichlautende Ausfertigung.

(L. S.)

Der Königl. Notar, S. Groppe.

Notar	4	—	25
Stempel	—	—	15
Zeugen	1	—	10
ex. Ausftg.	1	—	10
Stempel	—	—	15

Uebertagen unter *M*
auf den Namen von

[REDACTED]

des Regiments

Sohn, von

Der General-Director.

Schema der Actien.

Anonyme Gesellschaft für
Rheinischen Bergwerks und
Kupferhütten-Betrieb.

Actie Nro

Ausgegeben den

an

Gesellschaft für Rheinischen Berg-

Anonyme Gesellschaft

**Trodener
Stempel.**

für Rheinischen Bergwerks- und Kupferhütten-Betrieb.

Errichtet zu Köln am 10. Februar 1853.

Genehmigt durch Königliche Cabinets Ordre vom

Capital Thaler 1,000,000 in
Zehn Tausend Actien

Actie N^o

über Hundert Thaler Preussisch Courant.

Köln, den 10.

Die Mitglieder des Verwaltungs-Rathes.

Hinterlegt zur Urkunde des unterzeichneten Notars

(gezeichnet) **W. Meurer.**

Johann Schumacher.

werks- und Kupferhütten-Betrieb.

Traduction.

*Société anonyme*des mines et fonderies du Cuivre du Rhin
Constitué à Cologne le 10. Fevrier 1853.

approuvée par Ordre royal du

Capital social 1,000,000 Thalers
en dix mille actions.

Action N°

Cent Thalers de Prusse.

Februar 1853.

*Der General-Director.***Gesellschaft für Rheinischen Bergwerks- und Kupferhütten-Betrieb**

Erster Dividendschein zur Actie Nr.

Inhaber empfängt am 15. Juni 1854 gegen diesen Schein an
der Casse der Gesellschaft zu Köln oder bei den vom Verwal-
tungsrathe zu bezeichnenden Banquiers die für das erste
Betriebsjahr ermittelte Dividende.

Cöln, den 10. Februar 1853.

Der Verwaltungsrath,

Der General-Director,

(umstehend:)

Art. 13. Alle binnen fünf Jahren nicht erhobenen Divi-
denden verjähren zum Vortheile der Gesellschaft.

vom acht und zwanzigsten Mai 1800 drei und fünfzig.

F. J. Müller.

F. Gustobis.

pro Copia: F. Gustobis.